
Spielender Hund verletzt Frau

Leo, der Hund von Stefan B. ist eine Kreuzung aus mehreren großen Hunderrassen. Er wiegt 35 kg und ist aufgrund seiner Jugend noch etwas verspielt. Wenn er herumtollt, überhört er auch öfters ein Kommando seines Besitzers.

Als Stefan B. seinen Hund auf einer großen Wiese, wo viele Hundebesitzer ihren Vierbeinern Auslauf gönnen, freiließ, war er so übermütig am Spielen mit anderen Hunden, dass er im Laufen und Hakenschlagen mit Birgit N. – selbst Hundebesitzerin – zusammenprallte. Birgit N. sah den Hund nicht kommen und konnte deshalb nicht ausweichen. Sie fiel so unglücklich, dass sie einen Oberschenkelhalsbruch erlitt und ein künstlicher Hüftkopf implantiert werden musste. Die Behandlung mit nachfolgender Therapie war langwierig und zurück blieben Narben, eine Bewegungseinschränkung und eine leichte Beinverkürzung.

Birgit N. klagte den Hundebesitzer auf Schadenersatz. Sie forderte Schmerzensgeld, einen Pflegeleistungersatz sowie den Ersatz angelaufener Unkosten.

Wie wird das ausgehen?

Sind die Schadenersatzansprüche, die Birgit N. geltend macht, grundsätzlich berechtigt? Hätte sie – angesichts der für sie erkennbar übermütig spielenden Hunde – beim Überqueren der Wiese besonders achtsam sein müssen? Und trifft sie damit ein Mitverschulden? Sind infolge des unglücklichen Sturzes sämtliche Verletzungsfolgen schadenersatzrechtlich durchsetzbar?

Welche Sicherheit bietet eine Rechtsschutzversicherung?

Birgit N. hat eine Privat-Rechtsschutz-Versicherung abgeschlossen, die u.a. den Beratungs-Rechtsschutz und den Schadenersatz-Rechtsschutz beinhaltet. Ihre Rechtsschutz-Versicherung übernimmt daher die Kosten für die anwaltliche Beratung zur Abklärung ihrer rechtlichen Möglichkeiten und – bei entsprechender Aussicht auf Erfolg – auch die Kosten für die Geltendmachung ihrer Schadenersatzansprüche.

Ein ähnlich gelagerter Sachverhalt war Gegenstand eines Verfahrens beim OGH zur GZ 6 Ob 227/05h.

Ihr Rechtsschutz-Spezialist.

www.ARAG.at

